

Umständen nicht länger hinausschieben und beantragt Ihnen, dem Bundesrätlichen Vorschlage, übereinstimmend mit der Schlußnahme des Ständerathes, zuzustimmen.

Bern, den 6/7. Juli 1866.

Namens der Kommission*),

Der Berichterstatter:

B. von Arz.

Note. Der Ständerath hat am 5. und der Nationalrath am 7. Juli den Bundesrätlichen Antrag angenommen.

*) Bestehend aus den Herren:

P. E. Ch. Bontems, in Orbe (Waadt).

J. J. Karlen, in Bern.

Ben. Von Arz, in Olten.

B e r i c h t

der

Ständerätlichen Kommission zur Prüfung der Botschaft des Bundesrathes betreffend Vorschriften über die interkantonalen Zeugenrequisitionen.

(Vom 7. Juli 1866.)

Tit. I

Die Botschaft des Bundesrathes vom 6. April 1866 betreffend Vorschriften über die interkantonalen Zeugenrequisitionen *) ist hervorgerufen worden durch ein bei Anlaß der Prüfung des Geschäftsberichtes

*) Bundesblatt von 1866, Bd. II, S. 1.

vom Jahr 1864 von der Bundesversammlung unterm 21. Juli 1865 angenommenes Postulat des Inhaltes:

„Der Bundesrath wird eingeladen, darüber einen Bericht zu erstatten, ob und in welcher Weise im Sinne der Anregung der Regierung von Basel-Stadt Bestimmungen über die interkantonalen Zeugenrequisitionen aufgestellt werden könnten.“

Dieses Postulat verdankt seine Entstehung folgendem Umstande:

Ein in Basel wohnender Kaufmann, Namens Braun schweig, wurde von den Gerichten des Kantons Bern als Zeuge requirirt, leistete der Requisition Folge und legte sein Zeugniß ab. Er wurde nach Abgabe des Zeugnisses sofort verhaftet, weil vermuthet wurde, daß sein Zeugniß falsch sei. Hiegegen beschwerte sich die Regierung von Basel, indem sie dafür hielt, daß, wenn ein Zeuge veranlaßt werde, vor auswärtigen Gerichten zu erscheinen, ihm von Seite des betreffenden Staates freies Geleite zugesichert sei, und er daher in diesem Staate nicht verhaftet und strafrechtlich behandelt werden könne, bevor die Regierung seiner Heimath die Auslieferung neuerdings bewilligt habe.

Der Bundesrath entschied diese Beschwerde zu Gunsten der Regierung von Basel-Stadt, ohne daß hiegegen rekurrirt worden wäre.

Dieser Entscheid wurde in den Geschäftsbericht des Bundesrathes vom Jahr 1864 niedergelegt und dessen Motive angegeben. (Siehe Abtheilung Justiz- und Polizeidepartement, Rechtsfall Nr. 43.)

Die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission nahm dann Veranlassung, das eingangs erwähnte Postulat zu beantragen; die Bundesversammlung stimmte demselben bei und zwar der Ständerath ohne Diskussion.

Der bezüglichliche Bericht des Bundesrathes geht dahin, es könne diesem Postulate keine weitere Folge gegeben werden, weil:

- 1) bei Berathung des Auslieferungsgesetzes vom 24. Juli 1852 die Bundesversammlung die Kompetenz des Bundes zum Erlaß eines Gesetzes, wornach ein Zeuge gezwungen würde, sich vor auswärtigen Gerichten zu stellen, indirekte verneint habe, indem im Art. 23 gerade über die Materie der Zeugenrequisitionen das Konkordat vom 8. Juni 1809 festgehalten worden sei;
- 2) sich auch kein praktisches Bedürfniß zum Erlaß eines solchen Gesetzes zeige, zumal keine Fälle bekannt seien, wo das Erscheinen eines Zeugen vor auswärtigen Gerichten in Strafprozeduren beanstandet worden wäre; und weil
- 3) die Art. 19 und 20 des erwähnten Konkordates, nachdem sie in Art. 23 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern indirekte hineingezogen worden seien, in Konfliktfällen vom Bundesrathe nicht anders ausgelegt werden würden, als daß

die persönliche Zeugenstellung auf Verlangen in Beziehung auf alle diejenigen Verbrechen zu erfolgen hätte, bezüglich welcher nach Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1852 die Auslieferung gestattet werden müsse.

Die berichterstattende Kommission ist durchaus mit dem Bundesrath einverstanden und hält namentlich dafür, daß der Bundesrath ganz im Sinne des Gesetzes vom 24. Juli 1852 handeln würde, wenn er im Falle eines Konfliktes dahin entscheiden sollte, daß ein Zeuge in den im Art. 2 dieses Gesetzes genannten Fällen auf Verlangen persönlich vor dem Richter zu erscheinen habe, der den Fall zu behandeln hat. Dem Konkordate vom 8. Juni 1809 sind nämlich alle Kantone beigetreten. Dasselbe sagt in Art. 19, daß in der Regel ein Zeuge vor seinem natürlichen Richter einzuvernehmen sei; daß aber die persönliche Stellung des Zeugen vor dem Richter des betreffenden Strafalles erfolgen müsse, wenn dieß, wie namentlich zu Confrontationen, zur Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder einer Sache u., nothwendig sei, und es dürfe diese persönliche Stellung von der betreffenden Regierungsbehörde nicht verweigert werden, ohne erhebliche, der ansuchenden Regierungsstelle anzuzeigende Gründe.

Wenn nun auch die Pflicht des persönlichen Erscheinens hier also nicht zur Regel gemacht wird, so ist es doch in das Ermessen des Richters gelegt, der den Fall zu behandeln hat, den Zeugen vor sich zu rufen, und die Heimathbehörde des Zeugen darf in der Regel diesem Rufe keine Hindernisse in den Weg legen. In Verbrechenfällen wird es daher dem Richter immer möglich werden, die Zeugen persönlich vor sich zu bringen, eben weil es ganz in sein Ermessen gelegt ist, ob der Zeuge persönlich zu erscheinen habe oder nicht, und weil, wenn er das erstere für nothwendig hält, die Regierungsbehörde des Zeugen nicht ohne hinlänglichen Grund sich seinem Entscheide widersetzen darf.

Allerdings entsteht die Frage, ob die Pflicht des persönlichen Erscheinens sich bloß auf Verbrechenfälle beschränke, oder ob sie auch bei den korrekzionellen stattefinde. Das Konkordat von 1809 spricht zwar nur von Verbrechen, aber es scheint, daß dabei nicht ein Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen (Zuchtpolizeivergehen) gemacht werden wollte; daß vielmehr unter dem Worte „Verbrechen“ alle strafbaren Handlungen begriffen wurden, welche nicht bloß polizeilicher Natur sind. Es ist bekannt, daß unsere Gesetzgebungen eine scharfe Grenze zwischen beiden nicht ziehen und nicht gezogen haben. Sie lassen dem urtheilenden Richter in der Regel freien Spielraum, ob er eine kriminelle oder aber eine korrekzionelle Strafe aussprechen wolle, und nach der Qualität dieser Strafe wird es bemessen, ob ein Verbrechen oder ein Vergehen vorgelegen habe. Wenn nun aber in der Regel erst bei der Aburtheilung entschieden wird, ob eine That ein Verbrechen oder Ver-

gehen sei, so kann, da selbstverständlich die Zeugeneinvernahme der Urtheilsfällung voranzugehen hat, im Falle der Requisition eines Zeugen nicht schon im Voraus die Frage zum Entscheid gebracht werden, ob sein Zeugniß sich auf ein Verbrechen oder auf ein Vergehen beziehen werde. Die Verweigerung des persönlichen Erscheinens eines Zeugen aus dem Grunde, weil es sich nicht um ein Verbrechen, sondern bloß um ein Vergehen handle, kann also vernünftigerweise durch das Konkordat vom Jahr 1809 nicht gerechtfertigt werden. Die berichterstattende Kommission muß daher die weitere Auffassung, welche der Bundesrath den Art. 19 und 20 des betreffenden Konkordates gibt, für die richtige halten, d. h. sie ist ganz der Ansicht, daß die persönliche Stellung eines interkantonalen Zeugen nicht verweigert werden könne in allen im Art. 2 des Auslieferungsgesetzes von 1852 genannten Fällen.

Wenn nun nach der Ansicht der Kommission das Konkordat keine andere, als die vom Bundesrathe in seinem Berichte niedergelegte Auslegung zuläßt, so muß sie nothwendigerweise zu dem Schlusse gelangen, zu beantragen:

Der Ständerath wolle sich mit der Berichterstattung des Bundesrathes befriedigt erklären und dem eingangs erwähnten Postulate keine weitere Folge geben.

Bern, den 7. Juli 1866.

Namens der Kommission:
Stamm.

Note. Der Ständerath hat obigen Antrag unterm 7. Juli angenommen; der Nationalrath stimmte bei am 11. gl. Mts.

Kommission des Ständeraths.

Herren:

Heinr. Stamm, in Schaffhausen.
Dr. F. J. Blumer, in Olarus.
Dr. Em. Frey, in Arlesheim.
Ag. Demarchi, in Astano (Tessin).
Renward Meyer, in Luzern.

Kommission des Nationalraths.

Herren:

F. J. Treichler, in Zürich.
P. Migg, in Bern.
J. Theiler, in Luzern.

**Bericht der ständeräthlichen Kommission zur Prüfung der Botschaft des Bundesrathes
betreffend Vorschriften über die interkantonalen Zeugenrequisitionen. (Vom 7. Juli 1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.08.1866
Date	
Data	
Seite	476-479
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 207

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.